

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski
Datum
17.02.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

dem Beschuldigten vor jeder Verhandlung zur Sache einen Vertrauensdolmetscher für die Zeit der Hauptverhandlung beizuordnen, diesen zu der Hauptverhandlung zu laden und damit eine geschützte Kommunikation des Angeklagten mit seinen VerteidigerInnen auch in der Hauptverhandlung zu gewährleisten.

Begründung:

Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK gibt vor, dass die gleichen prozessualen Grundrechte sowie Ansprüche auf ein faires Verfahren auch solchen Angeklagten zur Verfügung zu stellen sind, die der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, Art. 6 MRK Rn. 23a).

Es muss daher ein Dolmetscher beigeordnet werden für das gesamte Verfahren (a.a.O.).

Dieses Erfordernis wird sich auch auf die am heutigen Tage beginnende Hauptverhandlung auswirken müssen.

Dem Angeklagten wird – unabhängig von der Tatsache, dass ein Saaldolmetscher bereits geladen wurde und heute anwesend ist – zu ermöglichen sein, im Wege (jedenfalls) der Flüsterkommunikation auch während der laufenden Hauptverhandlung Kontakt zu seinen VerteidigerInnen aufnehmen und mit diesen kommunizieren zu können. Darüber hinaus wird zwischen dem Dolmetschen im Saal und dem Dolmetschen im Verteidigungsverhältnis aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung zu trennen sein.

Der Angeklagte wäre andernfalls – sollte ein Vertrauensdolmetscher nicht beigeordnet und zur Hauptverhandlung geladen werden – gegenüber dem uneingeschränkt der deutschen Sprache mächtigen Angeklagten erkennbar schlechter gestellt, weil ihm eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu Hauptverhandlungsinhalten und damit eine unmittelbare Umsetzung seiner prozessualen Rechte über seine Verteidiger im Unterschied zu dem deutschsprachigen Angeklagten vorenthalten bliebe (vgl. 1.).

Darüber hinaus wäre eine fehlende Trennung zwischen dem (auch) für das Gericht und den GBA tätigen Dolmetscher, der als Saaldolmetscher fungiert, und einem Dolmetscher, der ausschließlich die vertraulichen Inhalte der Verteidigerkommunikation dolmetscht, der von dem Angeklagten vorausgesetzten Vertraulichkeit im Verteidigungsverhältnis angesichts der politischen Entwicklungen abträglich (vgl. 2.).

1.

Der Saaldolmetscher steht für eine Kommunikation zwischen dem Angeklagten und seinen VerteidigerInnen voraussichtlich lediglich in Unterbrechungen zur Verfügung. Er ist im Übrigen – seiner Aufgabe entsprechend – mit der sprachlichen Transferleistung der Hauptverhandlungsinhalte befasst und hierauf konzentriert.

Den Angeklagten wie derzeit darauf zu verweisen, im Falle einer aus seiner Sicht erforderlichen Kontaktaufnahme mit seiner Verteidigung diese gestisch zu unternehmen, damit die Verteidigung sodann um Unterbrechung der Hauptverhandlung ersuchen und sich im Rahmen einer Unterbrechung mit dem Mandanten besprechen zu können, ist weder mit Blick auf die sachgerechte Verteidigung, noch mit Blick auf die Verfahrensökonomie sinnvoll.

Zum einen ist dem Angeklagten jede unmittelbare Reaktion auf Hauptverhandlungsinhalte verwehrt auch soweit diese strafprozessual geboten und erforderlich sind. Schon die Verständigung mit dem Angeklagten auch nur zu der Frage der akustischen Vernehmbarkeit des Saaldolmetschers ist ohne (weiteren) Dolmetscher nicht möglich.

Darüber hinaus drohen elementare Rechte des Angeklagten, die dieser in der Hauptverhandlung unmittelbar nach kurzer Rücksprache mit seiner Verteidigung geltend machen möchte, leer zu laufen. Es sei insofern lediglich auf das Recht des Angeklagten hingewiesen, sachleitende Anordnungen des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 1 StPO nach § 238 Abs. 2 StPO zu beanstanden und einem Zwischenrechtsbehelf zuzuführen (zum insofern bestehenden eigenen Recht des Angeklagten vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, Rn. 14). zum anderen wird es ggf. einer Vielzahl an Unterbrechungen bedürfen, um die sachgerechte Verteidigung gewährleisten zu können.

2.

Darüber hinaus ist neuerdings folgender Aspekt zu beachten: Es wird dem hier angeklagten Herrn Zeki Eroglu auch ein Dolmetscher *seines Vertrauens* beizuordnen sein. Es ist für den Angeklagten kaum möglich, in einem Kommunikationsrahmen vertrauensvoll zu kommunizieren, in dem ein Dolmetscher tätig wird, der neben der Sprachmittlung im Vertrauensverhältnis der Verteidigung auch im behördlichen Kontext tätig wird, indem er beispielsweise Anklagen im Auftrag der Gerichte übersetzt oder anderweitigen staatlichen Stellen regelmäßig mit seiner Leistung zur Verfügung steht.

Die Schwierigkeit einer vertraulichen Kommunikation ergibt sich daraus, dass zuletzt in der öffentlichen Berichterstattung Hinweise darauf zu erhalten waren, dass der türkische Geheimdienst Einfluss zu nehmen versuche auf Verfahren in Deutschland, indem gezielt Übersetzer oder Dolmetscher angeworben würden. Zuletzt wurde Ende des vergangenen Jahres u.a. von tagesschau.de darüber berichtet (vgl. <http://www.tagesschau.de/inland/tuerkischer-geheimdienst-101.html>, zuletzt abgerufen am 16.02.2017, ein Ausdruck der Leseansicht des Artikels liegt dem Antrag an). Demnach liegen deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, nach denen der türkische Geheimdienst gezielt versucht, über Dolmetscher an Informationen aus deutschen Behörden zu gelangen (a.a.O.). Das Bundesamt für Verfassungsschutz misst der berichteten Bedrohung einen Schweregrad bei, der Anlass gibt für die Einsetzung einer Ermittlungsgruppe, die der Frage

nachgehen soll, ob durch den türkischen Geheimdienst gezielt in die Willensbildung deutscher Institutionen eingegriffen werden soll. Es sei klar – so der Bericht –, dass es auch in Deutschland dazu komme, dass türkische Oppositionelle vom MIT ausspioniert werden würden. Im Bundesamt für Verfassungsschutz sei daher die Maßgabe, dass Daten über Kurden oder türkische Oppositionelle nicht (bewusst) an den MIT herausgegeben werden dürften (a.a.O.).

Auch dieser Umstand spricht für die Beordnung eines (gesonderten) Vertrauensdolmetschers. Um dies ausdrücklich klarzustellen: Zu dem hier anwesenden Saaldolmetscher liegen der Verteidigung und dem Angeklagten keine Anhaltspunkte für eine Kooperation welcher Art auch immer mit türkischen (nachrichtendienstlichen) Stellen vor. Dennoch wird aus Sicht des Angeklagten ihm schon zur Vermeidung jedes Argwohns, der sich auf die Kommunikation mit seiner Verteidigung auswirken könnte, sowie jedes Anscheins oder jeder Möglichkeit einer Gefährdung der Vertraulichkeit der Binnenkommunikation in der Verteidigung ein von ihm gewählter Vertrauensdolmetscher beizuordnen sein.

3.

Um eine Schlechterstellung des Angeklagten im Vergleich mit einem des Deutschen uneingeschränkt mächtigen Angeklagten in beiden o.g. Beziehungen zu vermeiden, wird ein Vertrauensdolmetscher beizuordnen und zur Hauptverhandlung zu laden sein.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle

tagesschau.de

Manipuliert der türkische Geheimdienst in Deutschland?

tagesschau.de

Ist der türkische Geheimdienst MIT massiv in Deutschland aktiv? Nach Informationen von WDR und NDR teilt die Bundesregierung [diese Sorge der Opposition](#). Und der Verfassungsschutz befürchtet, dass der MIT auch gezielt mit Falschinformationen manipuliert.

Von Georg Heil, WDR und Reiko Pinkert, NDR

Nach Informationen von WDR und NDR sieht die Bundesregierung eine neue Qualität der Bedrohung durch den türkischen Nachrichtendienst MIT in Deutschland. Dies wurde im Innenausschuss des Bundestags in vertraulicher Sitzung erörtert. So liegen deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, nach denen der türkische Geheimdienst gezielt versucht, über Dolmetscher an Informationen aus deutschen Behörden zu gelangen.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz ist deshalb eine eigene Auswertungsgruppe zu dem Thema gebildet worden. Verstärkte Aktivitäten des MIT werden auch in anderen europäischen Ländern registriert, jedoch sei Deutschland am stärksten davon betroffen, hieß es im Innenausschuss. Die deutschen Sicherheitsbehörden kooperieren daher auch verstärkt mit den Diensten der betroffenen Länder, insbesondere mit den französischen Nachrichtendiensten.

Manipulation der Meinungsbildung?

Aus einem Dokument des Bundesamtes für Verfassungsschutzes, das WDR und NDR vorliegt, geht zudem die Befürchtung hervor, dass der türkische MIT versuchen könnte, die öffentliche Meinungsbildung in Deutschland zu manipulieren. Deshalb soll ermittelt werden, ob und in wieweit der MIT mittels nachrichtendienstlicher Einflussoperationen versucht, getarnt in die Willensbildung von deutschen Institutionen einzugreifen.

Die Sorge ist offenbar, dass der türkische Dienst versucht, die öffentliche Meinung durch Desinformation zu lenken. Ähnliche Manipulationsversuche der öffentlichen Meinung in Deutschland durch nachrichtendienstliche Desinformationskampagnen befürchtet der Verfassungsschutz auch durch russische Nachrichtendienste.

Zusammenarbeit in NATO und beim Anti-Terror-Kampf

Das Verhältnis von Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zum türkischen MIT gilt als besonders heikel. So sehen sich die deutschen Dienste einerseits durch die islamistische Bedrohung zur Zusammenarbeit mit dem MIT gezwungen und Deutschland und die Türkei sind Verbündete im Rahmen der NATO.

Andererseits ist aber auch klar, dass es in Deutschland zum Ausspionieren von türkischen Oppositionellen durch den MIT kommt. Im Bundesamt für Verfassungsschutz gilt daher die Maßgabe, keine Daten über Kurden oder türkische Oppositionelle an den MIT weiterzugeben.

Der Fraktion der Linkspartei im Bundestag reicht das jedoch nicht. Sie fordert weitergehende Konsequenzen. "Das Agieren des türkischen Geheimdienstes in Deutschland ist rechtswidrig und eine Bedrohung der hier lebenden demokratischen Oppositionellen. Neben strafrechtlichen Maßnahmen sollte dies die Ausweisung der Agenten und eine Beendigung der Kooperation mit dem MIT zur Folge haben", fordert die Innenpolitikerin Martina Renner.

Über dieses Thema berichtete WDR5 am 25. November 2016.